

13. Kann die Forderung auf Ersatz für eine im Auftrage eines Anderen gemachte Zahlung im Konkurse des Auftraggebers zur Aufrechnung gegen eine Forderung desselben benutzt werden, wenn die Zahlung nach Erlassung eines allgemeinen Veräußerungsverbotens an den Auftraggeber stattgefunden hat, der Auftrag aber vorher gegeben war?

R.D. § 48 Ziff. 3.

VI. Civilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1896 i. S. R. Nachf. u. Gen. (Bekl.)  
w. H.'sche Konkursmasse (Kl.). Rep. VI. 128/96.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

„Gegen den Malzfabrikanten H. . . wurde am 24. September 1894 von dem Konkursgerichte ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dasselbe wurde öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Konkursöffnung war ebenfalls am 24. September 1894 gestellt. Die Beklagten besorgten für H. Geldgeschäfte und zahlten im Auftrage desselben am 13. Oktober 1894 an die Preussische Bodentreditaktienbank 1687,50 M fällige, für das letzte Quartal des Jahres 1894 zu entrichtende Zinsen für eine auf dem Hause des H. haftende Hypothek, obgleich ihnen das Veräußerungsverbot bekannt war. Der Konkursverwalter hat die Zahlung des Guthabens des Gemeinschuldners von den Beklagten verlangt. Dieselben wollen mit den im Auftrage des H. gezahlten 1687,50 M aufrechnen. Der Konkursverwalter hält solches für unzulässig. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung

mit der ersten Instanz ihm beigetreten. Es nimmt an, daß aus der Natur und dem Zwecke des Veräußerungsverbotes folge, daß die Beklagten nach Erlassung des Verbotes, welches ihnen bekannt gewesen sei, nicht mehr Zahlungen auf Grund des früher erteilten Auftrages für den Gemeinschuldner hätten leisten dürfen. Außerdem führt das Berufungsgericht aus, daß die Beklagten sich auch nach § 48 Ziff. 3 R.D. auf die an die Bodenkreditaktienbank gemachte Zahlung nicht berufen könnten.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 6. 98 R.D.; sie meint, daß von einer Verletzung des Veräußerungsverbotes nicht die Rede sein könne, da die Beklagten auf Grund des ihnen von dem Gemeinschuldner erteilten Auftrages in dem guten Glauben, im Interesse desselben zu handeln, die Zahlung, zu der er verpflichtet gewesen, für ihn gemacht hätten. Es kann von einer Prüfung der Berechtigung dieses Angriffes abgesehen werden. Denn es ist jedenfalls nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, die Beklagten seien nach § 48 Ziff. 3 R.D. nicht berechtigt, mit der an die Bodenkreditaktienbank gemachten Zahlung aufzurechnen. Die Gegenforderung, welche die Beklagten geltend machen, rührt aus der „Befriedigung eines Gläubigers“ des Gemeinschuldners her. Als die Beklagten die Gegenforderung durch diese Befriedigung erwarben, war ihnen bekannt, daß die Eröffnung des Konkurses beantragt war. Die Voraussetzungen des § 48 Ziff. 3 R.D. sind also vorhanden.“ . . .